

AMTS- UND INFORMATIONSBLETT



25. Jahrgang • 2. Ausgabe • 27. November 2019

Neueröffnung des Wertstoffhofes Wiewärthe Pößneck



Am 25.10.2019 wurde der Wertstoffhof Wiewärthe am Abfallbehandlungszentrum Pößneck nach Umbau im Beisein zahlreicher Gäste wiedereröffnet.

Lesen Sie dazu mehr im Innenteil auf den Seiten 23-25.

v.l.n.r.:

Landtagsabgeordneter Christian Herrgott, Landrat Thomas Fügmann, Beigeordnete des Landrats des Landkreises Sif-Ru Petra Rottschalk, Geschäftsleiter Dr. Paul Cichonski, Verbandsvorsitzender Michael Modde

Geschäftsstelle: 07381 Pößneck, Wohlfarthstraße 7

Mo bis Mi 09:00 - 11:30 Uhr / 13:00 - 15:00 Uhr
Do 09:00 - 11:30 Uhr / 13:00 - 18:00 Uhr
Fr 09:00 - 11:30 Uhr

Zentrale: (0 36 47) 44 17-0
Abfallberatung: (0 36 47) 44 17-17 / 44 17-22
Telefax: (0 36 47) 44 17 44
E-Mail: info@zaso-online.de



Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe: 07381 Pößneck, Jenaer Str. 49

Mo, Do 08:30 - 18:00 Uhr
Di, Mi, Fr 08:30 - 16:00 Uhr

Wertstoffhof mit Grünabfallannahme

Mo, Do 08:30 - 18:00 Uhr
Di, Mi, Fr 08:30 - 16:00 Uhr
Sa 08:30 - 15:00 Uhr

Telefon: (0 36 47) 4 31 39-0
Telefax: (0 36 47) 4 31 39-15

Den
„Flohmarkt“
finden Sie
auf unserer
Homepage.

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe, Grünabfallannahmepplätze, Schadstoffannahmestelle und Übergabestellen finden Sie im Abfallterminheft und auf unserer Homepage: www.zaso-online.de

Inhalt - Titel: Neueröffnung des Wertstoffhofes Wiewärthe Pößneck		Änderung bei den Müllmarken/Gelbe Säcke-Vertriebsstellen im Abfallterminheft 2019	Seite 7
Inhalt - Amtlicher Teil:		Zahlungserinnerung	Seite 8
Beschlüsse der 159. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der 76. Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 21. Oktober 2019	Seite 2	Abfuhrterminhefte 2020	Seite 8
Beschluss der 160. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der 77. Sitzung der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 4. November 2019	Seite 3	Änderung der Öffnungszeiten des Abfallbehandlungszentrums (ABZ), der Schadstoffannahmestelle und des Wertstoffhofes Wiewärthe Pößneck	Seite 8
Einladung	Seite 4	Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV	Seite 9
Tagesordnung zur 161. ZV-Versammlung/zum 78. Werkausschuss der TVS am 2. Dezember 2019	Seite 4	Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2018 der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza (TVS) Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV	Seite 12
Die neue Verbandsversammlung des ZASO	Seite 4	BENUTZUNGSORDNUNG für den Wertstoffhof (WSH) „Wiewärthe“ Stand: 09/2018	Seite 15
Gültigkeit von Abfallsäcken	Seite 5	Inhalt - Nichtamtlicher Teil	
Anbringen von Aufklebemarken an Altfenstern und -türen	Seite 5	Neueröffnung des Wertstoffhofes Wiewärthe Pößneck/Hinweise zur Benutzungsordnung	Seite 23
Geänderte Öffnungszeiten der ZASO-Geschäftsstelle und der Wertstoffhöfe zum Jahreswechsel	Seite 5	Grußwort des Verbandsvorsitzenden zum Jahreswechsel	Seite 26
Feiertagsregelung Hausmüll- und Gelbe-Sack-Abfuhr 2019	Seite 6	Dank an die Müllwerker und Geschäftspartner	Seite 27
		Kinderecke	Seite 28

Amtlicher Teil

Beschlüsse der 159. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der 76. Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 21. Oktober 2019

Beschluss-Nr.: 09/2019

Die ZV-Versammlung beschließt die Entsendung der in der 159. ZV-Versammlung gewählten Verbandsräte und deren Stellvertreter.

ZV-Rat für die

ZV-Versammlung des ZRO

Stellvertreter

Dr. Thomas, Werner
Heuchel, Sebastian
Dr. Völlm, Arnfried
Möller, Klaus

Häußer, Denis
Krüger, Sascha
Bentz, Manfred
Stein, Volker

Beschluss-Nr.: 10/2019

Die Zweckverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) mit einer Bilanzsumme von 29.582.247,43 € und einem Jahresverlust von 119.228,01 € fest.

Beschluss-Nr.: 11/2019

Die Verbandsversammlung beschließt den Bilanzverlust 2018 wie folgt zu verwenden:

Der Bilanzverlust des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla des Wirtschaftsjahres 2018 in Höhe von 119.228,01 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr.: 12/2019

Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Zweckverbandsvorsitzenden und dem Geschäftsleiter des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) für das Geschäftsjahr 2018 die Entlastung.

Beschluss-Nr.: 13/2019

Die Zweckverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza mit einer Bilanzsumme von 13.179.748,02 € und einem Jahresgewinn von 140.800,00 € fest.

Beschluss-Nr.: 14/2019

Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresgewinn 2018 wie folgt zu verwenden:

Der Jahresgewinn der TVS des Wirtschaftsjahres 2018 in Höhe von 140.800,00 € wird in die zweckgebundene Rücklage eingestellt.

Gleichzeitig erfolgt die Verwendung der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 140.800,00 € durch Zuführung zur allgemeinen Rücklage der TVS.

Beschluss-Nr.: 15/2019

Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Zweckverbandsvorsitzenden und dem Werkleiter der TVS Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) für das Geschäftsjahr 2018 die Entlastung.

Beschluss-Nr.: 16/2019

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Einsammlung und Transport von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen sowie Vertrieb von Banderolen, Aufklebemarken und amtlichen Abfallsäcken des ZASO im Saale-Orla-Kreis“ an die Firma:

Becker Umweltdienste GmbH,
Sandstraße 116 in 09114 Chemnitz.

Beschluss-Nr.: 17/2019

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Einsammlung und Transport von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Restschrott im Saale-Orla-Kreis“ an die Firma:

Becker Umweltdienste GmbH,
Sandstraße 116 in 09114 Chemnitz.

Beschluss-Nr.: 18/2019

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Mobile Sammlung und ordnungsgemäße Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen im Gebiet des Saale-Orla-Kreises“ an die Firma:

Becker Umweltdienste GmbH,
Sandstraße 116 in 09114 Chemnitz.

Beschluss-Nr.: 19/2019

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Mobile Sammlung und ordnungsgemäße Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen im Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“ an die Firma:

Fehr Umwelt Ost GmbH,
Äußere Radeweller Straße 5 in 06132 Halle/Saale.

Beschluss-Nr.: 20/2019

Der Werkausschuss beschließt die Vergabe der Leistung „Stromlieferung TVS“ an die Firma:

TWS Thüringer Wärme Service GmbH,
Breitscheidstraße 160 in 07407 Rudolstadt.

Beschluss-Nr.: 21/2019

Die ZV-Versammlung beschließt die 1. Nachtragshaushaltsatzung 2019 des ZASO mit dem 1. Nachtragswirtschaftsplan des ZASO und des Eigenbetriebes TVS für das Wirtschaftsjahr 2019.

Beschluss-Nr.: 22/2019

Die ZV-Versammlung beschließt die Finanzpläne 2018 bis 2022 mit den Investitionsplänen zum 1. Nachtragswirtschaftsplan des ZASO sowie der TVS 2019.

Beschluss der 160. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der 77. Sitzung der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 4. November 2019

Beschluss-Nr.: 23/2019

Die ZV-Versammlung des ZASO beschließt, die Biotonne im Verbandsgebiet nicht einzuführen.

Impressum

Herausgeber: Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Michael Modde, Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla

Redaktion: Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla, Wohlfarthstraße 7, 07381 Pößneck, Telefon: (03647) 441720, Telefax: (03647) 441744, E-Mail: i.buettner@zaso-online.de



Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, Tel. 03677 2050 - 0, Fax 03677 2050 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Verteilung: Mediengruppe Thüringen Verlag GmbH, Gottstedter Landstr. 6, 99092 Erfurt, Tel. 0361 227 4, Fax: 0361 227 5007, geschaeftsfuehrung@mediengruppe-thueringen.de, www.mediengruppe-thueringen.de
Gesamtverantwortung und Satz/Layout: MARCUS Verlag GmbH, Kulmstr. 33b, 07318 Saalfeld/Saale, Tel: 03671 4571-0, Fax: 03671 4571-29, info@marcus-verlag.de, www.marcus-verlag.de

Das ZASO-Amts- und Informationsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte sowie an gewerbliche, öffentliche und private Einrichtungen im Saale-Orla-Kreis und im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt und ist kostenlos u. a. in der Geschäftsstelle der ZASO erhältlich. Bei Postversand durch die Geschäftsstelle des ZASO beträgt der Preis 1,45 €, die in Form von Briefmarken bei Anforderung beizulegen sind. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung, Rücksendung nur bei Rückporto. Das nächste Amts- und Informationsblatt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla erscheint voraussichtlich im 1. Quartal 2020.

Einladung

Die 161. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla/die 78. Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza (TVS) findet am

Montag, den 2. Dezember 2019 um 15.00 Uhr

in 07381 Pößneck, Wohlfarthstr. 7

im Konferenzraum obere Etage

statt.

Tagesordnung zur 161. ZV-Versammlung/zum 78. Werkausschuss der TVS am 2. Dezember 2019

Mit * gekennzeichnete TOP gehören zum Eigenbetrieb TVS.

A. Öffentlich/Beschlüsse

- A.1 Bestätigung der Niederschrift zum öffentlichen Teil (159./160. ZV-Versammlung)
- A.2 Haushaltssatzung des ZASO mit den Wirtschaftsplänen des ZASO und des Eigenbetriebes TVS für das Wirtschaftsjahr 2020
B-Vorlage 31/2019
- A.3 Finanz- und Investitionspläne des ZASO und des Eigenbetriebes TVS 2019 bis 2023 für das Wirtschaftsjahr 2020
B-Vorlage 32/2019
- A.4 Kontrollierte Annahme von Grünabfällen aus privaten Haushalten des ZASO auf einem geeigneten Platz in Rudolstadt oder näherer Umgebung sowie deren ordnungsgemäße Verwertung
B-Vorlage 33/2019
- A.5 Transport, Behandlung und Verwertung von Schrottfractionen vom ABZ Wiewärthe
B-Vorlage 34/2019
- A.6 Sanierung MUS im ABZ Wiewärthe Los 1 - Rückbau und Sicherungsmaßnahmen
B-Vorlage 35/2019
- A.7 Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresabschlüsse des ZASO und die Prüfung nach § 85 ThürKO sowie die laufende Beratung in Buchführungs- und Bilanzierungsangelegenheiten für die Jahre 2019 und 2020
B-Vorlage 36/2019

- A.8* Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresabschlüsse der TVS und die Prüfung nach § 85 ThürKO sowie die laufende Beratung in Buchführungs- und Bilanzierungsangelegenheiten für die Jahre 2019 und 2020
B-Vorlage 37/2019

- A.9* Materialbeschaffung und Herstellung von Ersatzsammlern und Verbindungsleitungen für den Übergang 1./2. Kesselzug, sowie von Ersatzrohrwänden und einem Umlenksammler im 2./3. Kesselzug
B-Vorlage 38/2019

B. Öffentlich/Informationen

- B.1 Übersicht über Beschlüsse und Informationen des ZASO/TVS - Teil 150
- B.2 Kurzinformationen / Anfragen

C. Nichtöffentlich/Beschlüsse

- C.1 Bestätigung der Niederschrift zum nicht öffentlichen Teil (159./160. ZV-Versammlung)
- C.2 entfällt

D. Nichtöffentlich/Informationen

- D.1 Protokolle zu Auftragserteilungen
- D.2 Kurzinformationen / Anfragen

gez. M o d d e
Verbandsvorsitzender

Die neue Verbandsversammlung des ZASO

Die Verbandsversammlung des ZASO setzt sich aus jeweils 6 Vertretern der Kreistage unserer beiden Landkreise zusammen und wird jeder nach der Kommunalwahl neu zusammengesetzt.

Zum Verbandsvorsitzenden wurde Herr Michael Modde wiedergewählt.

Die neue Verbandsversammlung besteht aus folgenden Verbandsräten und Stellvertretern:

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

- Landrat Marko Wolfram (Stellvertreter 1. Beigeordneter Maik Kowalleck)
- Sebastian Heuchel (Stellvertreter Frank Bock)
- Dr. Werner Thomas (Stellvertreter Thomas Schubert)
- Denis Häußner (Stellvertreterin Birgit Engelhardt)

- Sascha Krüger (Stellvertreter Klaus Biedermann)
- Volker Stein (Stellvertreter Andreas Gloth-Pfaff)

Bei gewünschter Kontaktaufnahme mit den Verbandsräten bzw. deren Stellvertretern wenden Sie sich bitte an das Büro des Kreistages Saalfeld-Rudolstadt unter Tel. 03671 823205 bzw. 823214.

Saale-Orla-Kreis

- Landrat Thomas Fügmann (Stellvertreter 1. Beigeordneter Jürgen Hauck)

- Michael Modde (Stellvertreter Dr. Thomas Weidemann)
- Dr. Arnfried Völlm (Stellvertreterin Katrin Gersdorf)
- Klaus Möller (Stellvertreter Dr. Dieter Rebelein)
- Manfred Bentz (Stellvertreter Heiko Bergner)
- Wolfgang Kleindienst (Stellvertreter Gerd Querengässer)

Bei gewünschter Kontaktaufnahme mit den Verbandsräten bzw. deren Stellvertretern wenden Sie sich bitte an Frau Täumel vom Büro des Kreistages des Saale-Orla-Kreises unter Tel. 03663 488206.

Gültigkeit von Abfallsäcken

Ab sofort gelten auch die erhältlichen Abfallsäcke mit dem Aufdruck „2020“.

Vorhandene Müllsäcke mit dem Aufdruck „2019“ behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Abfallsäcke sind grundsätzlich für zusätzlichen Anfall von Hausmüll vorgesehen und können in jeder Müllmarkenverkaufsstelle gegen Begleichung der Gebühr von 2,30 Euro erworben werden. Sie sind am Abfuhrtag des Hausmülls am Grundstück mit bereitzustellen.



Anbringen von Aufklebemarken an Altfenstern und -türen

Gemäß Abfallwirtschaftssatzung des ZASO kann durch private Haushalte die Abholung von Altfenstern und Alttüren mittels gelber Karte oder E-Mail angemeldet werden. Für die Abholung sind die Altfenster und -türen je mit einer Aufklebemarke à 4,60 Euro zu bestücken.

Dabei ist zu beachten, dass aus organisatorischen Gründen die **Aufkleber** an geeigneter Stelle **auf dem Rahmen**, nicht auf dem Glas, angebracht werden!



Geänderte Öffnungszeiten der ZASO-Geschäftsstelle und der Wertstoffhöfe zum Jahreswechsel

- Die Geschäftsstelle des ZASO ist vom 24. bis 31. Dezember 2019 geschlossen.
- Am 24. und 31. Dezember 2019 sind die Wertstoffhöfe geschlossen:
 - Wertstoffhof Pößneck am Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe
 - Wertstoffhof Neunhofen
 - Wertstoffhof Schleiz
 - Wertstoffhof Bad Lobenstein

- Wertstoffhof Unterwellenborn
- Wertstoffhof Saalfeld
- Wertstoffhof Rudolstadt
- Wertstoffhof Schmiedefeld

- Der Wertstoffhof Unterwellenborn hat außerdem folgende geänderten Öffnungszeiten:

23. Dezember 2019 08:00 bis 16:00 Uhr
 30. Dezember 2019 08:00 bis 12:00 Uhr

Feiertagsregelung Hausmüll- und Gelbe-Sack-Abfuhr 2019

Wir bitten um Beachtung, dass sich bei der Hausmüll- und Gelbe-Sack-Abfuhr wieder Änderungen der Abfuhrtermine (wie bereits im Abfuhrterminheft veröffentlicht) ergeben:

Saale-Orla-Kreis:

Hausmüll

Die Abfuhr vom:		wird ...		
		im Gebiet PÖßNECK gefahren am:	im Gebiet SCHLEIZ gefahren am:	im Gebiet BAD LOBENSTEIN gefahren am:
1. Weihnachtsfeiertag 25.12.2019	Mi – gerade KW	27.12.2019	---	---
2. Weihnachtsfeiertag 26.12.2019	Do – gerade KW	28.12.2019	---	---
27.12.2019	Fr – gerade KW	30.12.2019	---	---
28.12.2019	Mo – ungerade KW	31.12.2019	---	---
31.12.2019	Di – ungerade KW	02.01.2020	---	---

Gelber Sack

Die Abfuhr vom:		wird ...		
		im Gebiet PÖßNECK gefahren am:	im Gebiet SCHLEIZ gefahren am:	im Gebiet BAD LOBENSTEIN gefahren am:
1. Weihnachtsfeiertag 25.12.2019	Mi – gerade KW	27.12.2019	27.12.2019	---
2. Weihnachtsfeiertag 26.12.2019	Do – gerade KW	27.12.2019	28.12.2019	---
27.12.2018	Fr – gerade KW	28.12.2019	28.12.2019	---

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt:

Die Abfuhr vom:		HAUSMÜLL wird gefahren am:	GELBE SÄCKE wird gefahren am:
1. Weihnachtsfeiertag 25.12.2019	Mi – gerade KW	27.12.2019	27.12.2019
2. Weihnachtsfeiertag 26.12.2019	Do – gerade KW	28.12.2019	28.12.2019
27.12.2019	Fr – gerade KW	30.12.2019	30.12.2019
30.12.2019	Mo – ungerade KW	31.12.2019	31.12.2019
31.12.2019	Di – ungerade KW	02.01.2020	02.01.2020

Änderung bei den Müllmarken/Gelbe Säcke-Vertriebsstellen im Abfallterminheft 2019

SAALE-ORLA-KREIS

Neu:

Ort	Vertriebsstelle	Straße	Müllmarken Müllsäcke	Gelbe Säcke
07368 Remptendorf	Gemeinde Remptendorf	Bahnhofstraße 17	x	x
07806 Neunhofen	Kräuterhof Viriditas	Kospodaer Straße 14	x	x

Wegfall:

Ort	Vertriebsstelle	Straße
07907 Schleiz	Tabakwaren Hoppe	Geraer Straße 2
07368 Remptendorf	Zeltmann Handels GmbH	Ebersdorfer Straße 2

LANDKREIS SAALFELD-RUDOLSTADT

Neu:

Ort	Vertriebsstelle	Straße	Müllmarken Müllsäcke	Gelbe Säcke
07422 Bad Blankenburg	AVIA Tankstelle	Am Anger 24	X	X
98746 Katzhütte	Susen's Backcafé	Oelzer Straße 8	X	X
07426 Königsee OT Rottenbach	Bahn-Hofladen Rottenbach eG	Am Bahnhof 3	X	
98746 Mellenbach-Glasbach	Lebensmittelmarkt Roßbach	Karl-Marx-Str. 3	X	X
07407 Rudolstadt-Volkstedt	Cap-Markt Volkstedt	Trommsdorffstraße 14	X	---

Wegfall:

Ort	Vertriebsstelle	Straße
07338 Altenbeuthen	Gasthof & Pension „Zur Linde“	Ortsstraße 42/43
07422 Dittrichshütte	Gemeinde Saalfelder Höhe	Panorama 1
07422 Dittrichshütte	Kinder- und Jugenderholung e. V.	Panorama 1
07338 Großgeschwenda	Frau Neundorf	Großgeschwenda 21
98746 Katzhütte	Bäckerei Rosenberger	Oelzer Straße 8
07426 Königsee-Rottenbach	Gemeindeamt	Rudolstädter Straße 63
98739 Lichte	Total Tankstelle	Saalfelder Straße 90
07318 Saalfeld	Lotto-Annahmestelle Simone Irrgang	Markt 22
07318 Saalfeld-Reschwitz	Gemeinde Saalfelder Höhe	Reschwitz 28
07407 Rudolstadt	Kinderwelt – Wölkchen	Schwarzburger Chaussee 28 a
07407 Rudolstadt	(R)egal was	Schwarzburger Chaussee 28 a
07407 Rudolstadt	Blumengeschäft Jacobi	Am Gänsebach 21
07333 Unterwellenborn	Herr Pachold	Dorfkulm Ortsstraße 3

Zahlungserinnerung

Der ZASO erinnert daran, dass bei Quartalszahlern die 4. Rate der Festgebühr 2019 am **31.12.2019** fällig ist.

Bitte kontrollieren Sie auch, ob die vorhergehenden vierteljährlichen Zahlungen geleistet worden sind. Sofern noch keine Zahlung erfolgte, beachten Sie bitte, dass der Einmalzahlerrabatt nicht mehr in Anspruch genommen werden darf.

Gemäß § 7 Abs. 1 der geltenden Abfallgebührensatzung des ZASO wird die Festgebühr nach § 7 Abs. 1 in vier gleich hohen Beträgen (für das 1. Quartal einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides und für das 2. - 4. Quartal jeweils zum 30.06., 30.09. und 31.12.) fällig.

Wir sind verpflichtet, fällig gewordene Gebühren nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) und der dazu gehörigen Kostenordnung (ThürVwZVGKostO) zu mahnen.

Aus diesem Grund wurde im August 2019 eine Mahnung für die fälligen Gebühren des 1. und 2. Quartals des Jahres 2019 versandt. Wir weisen daraufhin, dass wir nach Ablauf des 4. Quartals 2019 erneut die fälligen Gebühren mahnen werden.

Bitte achten Sie bei der nächsten Überweisung der Festgebühren auf die richtige Angabe des codierten Zahlungsgrundes. Diesen finden Sie auf dem Abfallgebührenbescheid. Er wird für die automatische Buchung der Einzahlung genutzt und setzt sich aus folgenden Bausteinen zusammen:

2019	00	123456	7
Jahr	Füllziffern	Kundennummer	Prüfziffer

Bei einer Angabe des codierten Zahlungsgrundes, z. B. mit 2019 beginnend, wird die Überweisung automatisch auf das Jahr 2019 gebucht.

Abfuhrterminhefte 2020

Auch in diesem Jahr wird es wieder die bewährten Abfuhrterminhefte geben, die **beginnend ab 11.12.2019** kostenfrei an alle Haushalte und angeschlossenen gewerblichen, öffentlichen und privaten Einrichtungen verteilt werden. Neu ist, dass statt eines Abreißwandkalenders ein einfacher einteiliger Wandkalender mitgeliefert wird.

Haushalte und Einrichtungen, die bis zum 19.12.2019 kein Abfuhrterminheft bekommen haben, können sich an folgende **kostenlose Hotline** wenden:
0800 7757577.

Diese Hotline ist besetzt

ab 19.12.2019 von 8:00 bis 17:00 Uhr.

An den Feiertagen und am 27.12.2019 sowie am 02.01. und 03.01.2020 ist die Hotline nicht besetzt.

Alternativ kann folgende E-Mail-Adresse genutzt werden:
reklamation@marcus-verlag.de

In jedem Fall finden Sie alle Termine wie bisher auf unserer Homepage **www.zaso-online.de** unter **Abfuhrtermine** → **Serviceabfrage**.

Änderung der Öffnungszeiten des Abfallbehandlungszentrums (ABZ), der Schadstoffannahmestelle und des Wertstoffhofes Wiewärthe Pößneck

Seit **28. Oktober 2019** gelten folgende neue Öffnungszeiten für das **ABZ** und den **Wertstoffhof** Wiewärthe:

Montag und Donnerstag:	08:30 bis 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag:	08:30 bis 16:00 Uhr
Samstag (nur Wertstoffhof!):	08:30 bis 15:00 Uhr

Wir bitten um Beachtung, dass am Samstag keine Schadstoffe, gebührenpflichtigen Baustellen- und andere Abfälle angenommen werden!

Die Öffnungszeiten der **Stationären Schadstoffannahmestelle** ändern sich wie folgt:

Montag:	13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr

Gewerbliche Anlieferungen von Schadstoffen sind grundsätzlich in der Geschäftsstelle vorab schriftlich anzumelden.

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

Öffentliche Bekanntmachung **Jahresabschluss 2018** **des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)** **gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV**

1. Die Zweckverbandsversammlung des ZASO hat mit Beschluss-Nr. 10/2019 vom 21. Oktober 2019 den Jahresabschluss 2018 wie folgt festgestellt:

- Bilanzsumme:	=	29.582.247,43 €
- Jahresverlust lt. Gewinn- und Verlustrechnung:	=	119.228,01 €.

2. Der Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2018 in Höhe von 119.228,01 € wird mit Beschluss-Nr. 11/2019 vom 21. Oktober 2019 auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfer PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Parsevalstraße 2, 99092 Erfurt) für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla, Pößneck, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie den Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla, Pößneck, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des

Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen

nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Erfurt, den 23. August 2019

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Siegel)

gez.
Andreas Kremser
Wirtschaftsprüfer

gez.
ppa. Volkmar Hädrich
Wirtschaftsprüfer

4. Die Zweckverbandsversammlung des ZASO hat mit Beschluss-Nr. 12/2019 vom 21. Oktober 2019 dem Zweckverbandsvorsitzenden und dem Geschäftsleiter des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla für das Geschäftsjahr 2018 die Entlastung erteilt.
5. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Anhang liegt in der Zeit

vom 28. November 2019 bis 13. Dezember 2019

im Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) in 07381 Pößneck, Wohlfarthstraße 7, Zimmer 2.03

- Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Freitag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

öffentlich aus.

Pößneck, den 11. November 2019

Zweckverband Abfallwirtschaft
Saale-Orla (ZASO)



M o d d e
Zweckverbandsvorsitzender

Thermische Verwertungsanlage Schwarza
Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschluss 2018
der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza (TVS)
Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla
(ZASO)
gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV

1. Die Zweckverbandsversammlung des ZASO hat mit Beschluss-Nr. 13/2019 vom 21. Oktober 2019 den Jahresabschluss 2018 wie folgt festgestellt:

- Bilanzsumme:	= 13.179.748,02 €
- Jahresgewinn lt. Gewinn- und Verlustrechnung:	= 140.800,00 €.

2. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2018 in Höhe von 140.800,00 € wird mit Beschluss-Nr. 14/2019 vom 21. Oktober 2019 in die zweckgebundene Rücklage eingestellt. Gleichzeitig erfolgt die Verwendung der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 140.800,00 € durch Zuführung zur allgemeinen Rücklage der TVS.

Der Bestätigungsvermerk und die Schlussbemerkung der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfer PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Parsevalstraße 2, 99092 Erfurt) für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza, Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla, Pößneck, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie den Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza, Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla, Pößneck, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beach-

tung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Erfurt, den 29. Mai 2019

PricewaterhouseCoopers

Aktiengesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Siegel)

gez.

Andreas Kremser

Wirtschaftsprüfer

gez.

ppa. Volkmar Hädrich

Wirtschaftsprüfer

3. Die Zweckverbandsversammlung des ZASO hat mit Beschluss-Nr. 15/2019 vom 21. Oktober 2019 dem Zweckverbandsvorsitzenden und dem Werkleiter der TVS (Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft – ZASO -) für das Geschäftsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

4. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Anhang liegt in der Zeit

vom 28. November 2019 bis 13. Dezember 2019

im Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) in 07381 Pößneck, Wohlfarthstraße 7, Zimmer 2.03

- Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Freitag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

öffentlich aus.

Pößneck, den 11. November 2019



Zweckverband Abfallwirtschaft
Saale-Orla (ZASO)

M o d d e
Zweckverbandsvorsitzender

BENUTZUNGSORDNUNG

für den Wertstoffhof (WSH) „Wiewärthe“

Stand: 09/2018

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Ziele und Aufgaben des WSH
- § 4 Einzugsgebiet
- § 5 Zur Annahme zugelassene Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle
- § 6 Zur Annahme nicht zugelassene Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle
- § 7 Anlieferbedingungen
- § 8 Annahmebetrieb/Eingangskontrolle
- § 9 Aufsichts- und Weisungsrecht
- § 10 Verhalten auf dem Gelände des WSH
- § 11 Eigentumsübergang
- § 12 Einschränkung bzw. Einstellung des Anlagenbetriebes bei extremen Witterungsbedingungen
- § 13 Wartezeiten
- § 14 Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen
- § 15 Haftung
- § 16 Verstöße gegen die Benutzungsordnung des WSH
- § 17 Vorbehalt technischer und organisatorischer Veränderungen
- § 18 Datenerfassung/Datenschutz
- § 19 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Sperrmüll
- Anlage 2 Elektroaltgeräte (Sammelgruppen ab 08/2018)
- Anlage 3 Grünabfall
- Anlage 4 Gelbe Sperrmüllkarte
- Anlage 5 Blaue Restschrott- und Elektroaltgerätekarte
- Anlage 6 Handlungsanweisung und Begleitschein zur Grünabfallerfassung
- Anlage 7 Schadensbericht
- Anlage 8 Bezeichnung der Abladebereiche
- Anlage 9 Informationen nach Art. 13 der Europäischen Datenschutzgesetzes (EU-DSGVO) für Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Gebührenschuldner, Dienstleister und Kunden

§ 1

Begriffsbestimmungen

im Sinne der Benutzungsordnung

(1) Anlieferer:

- a) Anlieferer sind alle Personen, die die zugelassenen Abfälle, Wertstoffe und Grünabfälle auf dem Wertstoffhof (WSH) mit oder ohne Fahrzeug anliefern.
 - b) Anlieferer auf dem WSH sind auch Lieferanten von Materialien und Gegenständen für den ZASO oder für die auf dem Gelände des WSH tätigen Firmen.
- Der Anlieferer unter a) ist gleichzeitig Benutzer des WSH.

(2) Benutzer:

Benutzer des WSH sind alle Personen, die auf das WSH anliefern bzw. anliefern lassen.

(3) Besucher:

Besucher sind alle nicht im ZASO tätigen Personen, die das Gelände des WSH ausschließlich zu Besuchszwecken betreten (z. B.: zu Besichtigungen, Betriebsführungen usw.).

(4) Beauftragte Personen:

Beauftragte Personen sind alle Personen, die sich im Auftrag des ZASO oder des im Auftrag des ZASO tätigen Unternehmens auf dem Gelände des WSH befinden (z. B.: Mitarbeiter von Baufirmen, Vermessungsbüros, Analytiklabore, Gutachter usw.).

(5) Kontrollberechtigte Dritte Personen:

Kontrollberechtigt sind Mitarbeiter der zuständigen Behörden, insbesondere des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar und der zuständigen Landratsämter, sowie die Datenschutzbeauftragten des Landes Thüringen,

soweit sie sich entsprechend ausweisen können.

Aus Gründen der persönlichen Sicherheit ist eine Anmeldung der kontrollberechtigten Person im Eingangsbereich des WSH erforderlich. Bei Erfordernis wird eine Begleitperson gestellt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Anlagenleiter bzw. dessen Vorgesetztem.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle in § 1 genannten Personen und die Mitarbeiter des ZASO.
- (2) Sie regelt den Annahmebetrieb, die „Lenkung“ der Stoffströme sowie den gesamten Personen- und Fahrzeugverkehr auf dem Gelände und in den Anlagen des WSH.
- (3) Sie beruht auf der jeweils gültigen „Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und schadlose Beseitigung von Abfällen des Verbandsgebietes (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis) - Abfallwirtschaftssatzung“ sowie der jeweils gültigen „Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung)“ in Bezug auf die konkreten Belange des WSH.
- (4) Mit der Benutzung bzw. dem Besuch des WSH werden die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die zutreffenden Passagen der „Abfallwirtschaftssatzung“ und der Abfallgebührensatzung des ZASO durch den Anlieferer, den Benutzer, den Beauftragten, die kontrollberechtigte Dritte Personen bzw. den Besucher des WSH anerkannt. Diese Unterlagen liegen im Eingangsbereich des WSH zur Einsichtnahme aus.

§ 3

Ziele und Aufgaben des WSH

- (1) Das WSH dient der Übernahme, dem Umschlag und der Zwischenlagerung der für die Anlieferung im WSH zugelassenen Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle aus dem Verbandsgebiet des ZASO.
- (2) Wesentliche Anlagenbestandteile in Bezug auf die Benutzer des WSH sind:
 - der Eingangs- und Annahmebereich
 - das Wertstoffhofgelände
 - die Verkehrswege
- (3) Nicht benannt sind unter § 3 Punkt (2) die betriebsinternen Einrichtungen, die zusätzlich für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes vorhanden sind.

§ 4

Einzugsgebiet

Auf dem WSH werden die nach § 5 dieser Benutzungsordnung zugelassenen Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle aus dem Verbandsgebiet des ZASO angenommen.

§ 5

Zur Annahme zugelassene Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle

Zur Annahme auf dem WSH sind folgende Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle gemäß § 11 der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO zugelassen:

- * Grünabfälle aus privaten Haushaltungen
(nicht aus der Pflege von Wald- und landwirtschaftlichen Grundstücken oder von Gewerbebetrieben und/oder öffentlichen Einrichtungen)
Laub, Ast- und Baumschnitt, Grasschnitt, Weihnachtsbäume und andere pflanzliche Gartenabfälle, die nicht selbst kompostiert werden (siehe Anlage 3)
- * Sperrmüll aus privaten Haushaltungen
(Berechtigungsnachweis mittels „gelber Karte“, siehe Anlage 4)
Siedlungsabfall, der aufgrund seiner Sperrigkeit oder seines Gewichtes nicht über die für Siedlungsabfall zugelassenen Behälter entsorgt werden kann und nicht zu Wertstoffen, Elektroaltgeräten, Bauabfällen, Grünabfällen oder gefährlichen Abfällen zählt (siehe Anlage 1)
- * Leichtverpackungen (LVP),
Kunststoffe - Verbunde (Getränkekartons) - Aluminium- und Weißblechdosen, Verpackungen aus Styropor
- * Altglas
(Flaschen und Gläser getrennt in Weiß-, Grün- und Braunglas)
- * Altpapier/Pappe
Verpackungen aus Papier und Pappe; Zeitungen, Zeitschriften und anderes verwertbares nicht verschmutztes Altpapier
- * Alttextilien
tragfähige saubere Bekleidung und Schuhe
- * Restschrott
(Berechtigungsnachweis mittels „blauer Karte“, siehe Anlage 5)

Metallische Abfälle, die durch Metallaufbereitung verwertet werden können – wie z.B. Fahrräder, Öfen, Metalleinsätze aus Kachelöfen, Metallbadewannen, Metallfässer (ohne Inhalt und Anhaftung), Antennenteile, Eimer, Töpfe, Rohre und Regenrinnen,
Kabel, Buntmetalle als eigene Fraktionen

- * Elektro- und Elektronikaltgeräte
getrennt nach Sammelgruppen (siehe Anlage 2), (Berechtigungsnachweis mittels „blauer Karte“, siehe Anlage 5)
- * CD's, DVD's, Blu-ray's
- * Korken
- * Batterien

§ 6

Zur Annahme nicht zugelassene Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle

- (1) Am WSH nicht angenommen werden alle nicht in § 5 genannten bzw. gemäß § 6 Absatz 1 Punkte 1 – 7, 12 der „Abfallwirtschaftssatzung“ des ZASO genannten Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle.
- (2) Treten beim Personal des WSH Zweifel über die Richtigkeit der vom Anlieferer gemachten Angaben zur Herkunft oder zur stofflichen Zusammensetzung auf, kann die Annahme bis zur vollständigen Klärung verwehrt werden.
- (3) Im Zweifelsfall hat der Anlieferer auf seine Kosten nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Annahme im WSH ausgeschlossene Abfälle handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, hat der ZASO das Zurückweisungsrecht.
- (4) Der ZASO kann auf Rücknahme nicht auf dem WSH zugelassener Abfälle bestehen.
- (5) Jegliche sich aus dem Fehlverhalten des Anlieferers ergebenden Kosten für Umlagerung, Sicherung, Aufbewahrung, Analysekosten usw. trägt der Anlieferer.

§ 7

Anlieferbedingungen

- (1) Die am WSH angelieferten Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle müssen sich bei der Anlieferung in einem Zustand befinden, der einen ordnungsgemäßen Betrieb des WSH ermöglicht und die Sicherheit der Anlieferer, Benutzer und Besucher sowie Mitarbeiter nicht gefährdet (siehe auch z.B. Anlagen 1, 2, 3).
- (2) Bei Anlieferungen auf den WSH gelten folgende Anlieferbedingungen:
 - Die Anlieferung auf dem WSH ist kostenfrei (siehe Einschränkungen der Abfallwirtschaftssatzung).
 - Anlieferberechtigt sind alle Bürger bzw. privaten Haushalte aus dem Verbandsgebiet des ZASO.
 - Grundsätzlich hat sich der Anlieferer beim Personal des WSH zu melden. Nach Aufforderung des Annahmepersonals hat der Anlieferer sich als im Verbandsgebiet des ZASO wohnhaft auszuweisen (z.B. Personalausweis) bzw. dies mit Angaben zur Abfallherkunft und mit Unterschrift in geeigneter Weise (z.B. „gelbe“ oder „blaue“ Karte, siehe Anlagen 4 und 5) glaubhaft zu belegen.
 - Im Sperrmüll darf kein in Säcken o. ä. Behältnissen abgefüllter Hausmüll (z. B. Tapetenreste oder Alttextilien) enthalten sein.
 - Gewerbliche Anlieferer sowie jegliche Anlieferung durch Containerdienste sind nicht zugelassen. (Ausnahme: Anlieferungen von Altglas, Altpapier/Pappe, Leichtverpackungen, Styropor, CD/DVD, Energiesparlampen, Altbatterien, Handys und Schrott in haushaltsüblichen Mengen)
 - Für die Übernahme von Elektroaltgeräten gelten die Bestimmungen des ElektroG in der gültigen Fassung.
 - Die Anlieferung von Grünabfällen aus privaten Haushalten durch bestimmte gewerbliche Einsammler ist möglich, wenn die Pflicht zum Nachweis über den Begleitschein zur Grünabfallerfassung Stand 07/2018 (Anlage 4) eingehalten wird. Für Wohnungsgenossenschaften und Wohnungsgesellschaften gilt § 17 der Abfallwirtschaftssatzung, der Nachweis erfolgt über den Begleitschein zur Grünabfallerfassung Stand 07/2018 (Anlage 6). Sonstige gewerbliche Anlieferungen sind nicht zugelassen.
 - Wertstoffe müssen in einem Zustand angeliefert werden, der eine Wiederverwertung gestattet.
- (3) Im Einzelfall können zum Zwecke der Kontrolle oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes des WSH weitergehende Anforderungen gestellt werden.

(4) Der Wertstoffhof ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	8:30	bis	18:00 Uhr
Dienstag	8:30	bis	16:30 Uhr
Mittwoch	8:30	bis	16:30 Uhr
Donnerstag	8:30	bis	16:30 Uhr
Freitag	8:30	bis	18:00 Uhr
Samstag	8:30	bis	15:00 Uhr

Achtung!

**Auf Seite 8 dieses Amtsblattes
und durch Aushang sind geänderte
Öffnungszeiten bekanntgemacht!**

Außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt im WSH keine Annahme!

Änderungen der Öffnungszeiten aus betriebstechnische Gründen oder anderen zwingenden Anlässen können kurzfristig angeordnet und durch Aushang im Eingangsbereich des WSH bekanntgegeben werden.

Grundlegende bzw. längerfristige Änderungen von Öffnungszeiten werden gemäß § 21 der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO und durch Aushang öffentlich bekanntgegeben.

§ 8

Annahmebetrieb/Eingangskontrolle

- (1) Die Anlieferer werden durch die Mitarbeiter am Wertstoffhofeingang kontrolliert. Ansonsten haben sich die Anlieferer unaufgefordert bei den Mitarbeitern des WSH zu melden. Ohne Einwilligung des Personals dürfen keine Abfälle, Wertstoffe und Grünabfälle entladen werden. Die Abfälle, Wertstoffe und Grünabfälle sind selbstständig unter Berücksichtigung der Regelung von § 10 zu entladen bzw. abzuladen.
- (2) Es erfolgt eine erste Kontrolle der Anlieferung in Bezug auf die richtige Deklaration des Abfalles und die Zulässigkeit der Anlieferung. Danach erfolgt die Einweisung zum entsprechenden Abladebereichen. Die Abladebereiche sind mit einer Nummer und einer kurzen Beschreibung gekennzeichnet (siehe Anlage 8).
- (3) Es sind nur die zugewiesenen Abladebereiche zu nutzen.

§ 9

Aufsichts- und Weisungsrecht

- (1) Auf dem gesamten Gelände des WSH hat der ZASO Hausrecht. Das Personal des ZASO hat Kontroll- und Weisungsbefugnisse bzgl. aller die Benutzung des WSH betreffenden Vorgänge. Den Anweisungen des Personals des WSH ist Folge zu leisten.
- (2) Dies betrifft insbesondere:
 - * die Anweisungen zu Fahrstrecken, Umschlagplätzen, Rückstauzonen, Parkflächen und Entladestellen;
 - * Zurückweisung von Fahrzeugen, die nicht zum Befahren bestimmter Anlagenbereiche des WSH geeignet sind;
 - * die Auskunftseinholung zur Beschaffenheit und Herkunft angelieferter Abfälle und Wertstoffe;
 - * die Zurückweisung und das Verlangen der Wiederaufnahme von nicht zugelassenen Abfällen bzw. Wertstoffen;
 - * die Sicherstellung von nicht für den WSH zugelassenen Abfällen zum Zwecke der Herbeiführung erforderlicher Entscheidungen;
 - * die Kontrolle sämtlicher Papiere, die bei der Anlieferung auf den WSH mitzuführen sind;
 - * die Verwehrung des Zutritts Unbefugter zum WSH sowie deren Verweisung vom WSH;
 - * die Beschilderung der Verkehrswege entsprechend den Erfordernissen für einen geordneten Fahrzeugverkehr auf dem Gelände des WSH,sowie alle weiteren sich aus dem Hausrecht üblicherweise ergebende Rechte.

§ 10

Verhalten auf dem Gelände des WSH

- (1) Anlieferer, Benutzer und Besucher des WSH haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen und die Betriebsanlagen nicht geschädigt oder gefährdet werden.
- (2) Das Gelände des WSH darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Alle Wege und Straßen innerhalb des WSH sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Für das Befahren gelten die Vorschriften des ZASO:
 - * die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h;
 - * es gilt die Regelung: rechts vor links;
 - * Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme;
 - * verkehrsregelnden Anordnungen des WSH – Personals ist Folge zu leisten;
 - * der Aufenthalt ist nur zum Be- und Entladen gestattet.
- (3) Die Zuweisung des Entladebereiches erfolgt durch das Personal des WSH. Es darf nur an der angewiesenen Stelle entladen werden.
- (4) Das Abstellen und Umladen von Fahrzeugen und Behältern ist nur auf dafür ausgewiesenen oder gesondert zugewiesenen Flächen gestattet.
- (5) Den Anlieferern, Benutzern und Besuchern ist der Aufenthalt auf dem Gelände des WSH nur so lange gestattet, wie dies für die Anlieferung und Abfertigung bzw. den Zweck des Besuches erforderlich ist.
- (6) Der Aufenthalt im Gefahrenbereich von Geräten (Radlader, Mobillader, Bagger usw.) ist nicht gestattet.
- (7) Beim Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass das gefahrlos möglich ist und keine Personen gefährdet werden.
- (8) Kann ein Fahrzeug auf dem Gelände des WSH nicht weiterfahren (z. B. Defekt), hat der Benutzer die unverzügliche Entfernung des Fahrzeuges zu veranlassen.
Der ZASO kann zur Bergung des Fahrzeuges Hilfe leisten. Die Hilfeleistung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Benutzers. Der ZASO kann, wenn es der Anlagenbetrieb erfordert, auch ohne Hilfeersuchen des Benutzers Fahrzeuge des Benutzers auf dessen Kosten entfernen oder entfernen lassen.
- (9) Das Abladen hat mit ausreichendem Sicherheitsabstand der Fahrzeuge untereinander zu erfolgen
- (10) Bei der Anlieferung von Abfällen kann das Personal des WSH auf Kosten des Benutzers erforderlichenfalls weitergehende Arbeitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen verlangen.
- (11) Bei Unfällen und Schadensfällen ist das Personal des WSH unverzüglich zu verständigen. Der Vorgang ist zu dokumentieren (siehe Anlage 7). Die Beweissicherung ist durch das Anlagenpersonal vorzunehmen.
- (12) Für Fahrzeuge beauftragter Unternehmen, die Wertstoffe abholen oder Behältnisse bereitstellen bzw. tauschen,

gelten die Verhaltensregeln ebenfalls.

- (13) Die Mitarbeiter des WSH üben das Hausrecht aus und können einen unverzüglichen Platzverweis aussprechen (weitere Regelungen siehe §15). In derartigen Fällen ist die zuständige Abteilung des ZASO zu informieren.

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Angelieferte Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle gehen mit der Annahme in den Anlagebereich des WSH in das Eigentum des ZASO über. Dies gilt nicht für unerlaubt angelieferte oder für die Ablagerung nicht zugelassener Abfallarten etc., auch wenn sie die Eingangskontrolle ohne Beanstandung passiert haben bzw. bereits entladen wurden. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen wird eine Wiederverwendung oder Wiederverwertung vor allen anderen Behandlungsverfahren angestrebt. Der Anlieferer hat auf das weitere Verfahren keinen Einfluss.
- (2) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt und sind beim Personal des WSH abzugeben.
- (3) Anlieferern, Benutzern und Besuchern ist es nicht gestattet, angelieferte Abfallarten und Wertstoffe zu durchsuchen und wegzunehmen.
- (4) Für die Datensicherheit und den Datenschutz seiner abgegebenen Wertstoffe und Abfälle ist jeder Anlieferer selbst zuständig.

§ 12

Einschränkung bzw. Einstellung des Anlagenbetriebes bei extremen Witterungsbedingungen

- (1) Der ZASO ist verpflichtet, den Anlagenbetrieb des WSH so zu führen, dass Anlieferer, Benutzer und Besucher sowie das Personal nicht gefährdet oder geschädigt und Sachschäden an Anlieferfahrzeugen und Technik des WSH vermieden werden.
- (2) Im Falle hoher Windgeschwindigkeiten, ungewöhnlich hoher Niederschläge und anderen extremer Witterungsbedingungen wird durch den ZASO entschieden, ob der Betrieb des WSH befristet eingestellt werden muss.

§ 13

Wartezeiten

- (1) Anlagenkapazitäten und Arbeitsgeschwindigkeiten der Anlagen im WSH sind so ausgelegt, dass die Abfertigung ohne große Wartezeiten möglich ist.
- (2) Vom ZASO nur bedingt beeinflussbar sind jedoch die Anlieferzeiten einzelner Anlagenbenutzer, so dass durch mehrere gleichzeitige Anlieferungen dennoch Wartezeiten entstehen können.
- (3) Der ZASO haftet in solchen Fällen nicht für evtl. entstehende Kosten oder Verluste.
- (4) Im Falle eines entstandenen Rückstaus von Anlieferfahrzeugen wird die Reihenfolge der Abfertigung vom Personal des WSH unter Beachtung der Entladekapazitäten in den einzelnen Anlagenteilen des WSH, mit dem Ziel der schnellstmöglichen Auflösung des Rückstaus, bestimmt.

§ 14

Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

- (1) Auf dem Gelände des WSH sind die einschlägigen Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen zu beachten. Sie können beim Eingangsbereich des WSH eingesehen werden.
- (2) Auszugsweise wird besonders auf folgende Vorschriften hingewiesen:
- Auf dem gesamten Gelände des WSH gilt das Rauchverbot.
 - Jeglicher Umgang mit offenem Licht und Feuer ist auf dem Gelände des WSH verboten. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten gelten gesonderte betriebsinterne Vorschriften.
 - Mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Sozialräume ist die Einnahme von Speisen und Getränken auf dem Gelände des WSH untersagt. Ausnahmen regelt der Geschäftsleiter des ZASO (z.B. bei feierlichen Anlässen).
 - Unfälle bzw. sich anbahnende Gefahrensituationen sind umgehend dem Personal des WSH mitzuteilen.
 - Erkannte Brandherde oder Schwelbrände sind unverzüglich dem Personal des WSH zu melden. Eine selbstständige Brandbekämpfung sollte nur dann erfolgen, wenn das mit den sofort verfügbaren Mitteln ohne Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen möglich ist.
 - Betriebsfremde Personen und Fahrzeuge haben Brandbereiche unverzüglich zu verlassen und Platz für den Einsatz von Löschtechnik und -personal zu machen. Der Gefahrenherd und der WSH sind entsprechend den Anweisungen des Anlagenpersonals bzw. der Einsatzleitung geordnet zu verlassen.
 - Jeder Aufenthalt im Gefahrenbereich der im WSH eingesetzten Technik ist untersagt. Die vorhandenen Hinweise und Beschilderungen sind zu beachten.
 - In den Betriebsräumen des WSH vorhandene Wasseranschlüsse dürfen nicht für die Entnahme von Trinkwasser genutzt werden.
 - Fahrzeugführer haben auf dem Gelände des WSH größtmögliche Rücksicht aufeinander zu nehmen und den Fahrbetrieb der anlageneigenen Technik zu beachten.
 - Durch Anlieferer, Benutzer und Besucher verursachte Schäden auf dem Gelände und an Anlagen, Gebäuden

und technischen Einrichtungen des WSH sind umgehend dem Personal des WSH zu melden.

§ 15

Haftung

- (1) Der ZASO haftet nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden. Die Haftung des ZASO für Folgeschäden (z.B. entgangenen Gewinn) ist bei fahrlässigem Handeln ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen, den Ablauf beeinträchtigenden Ereignissen. Der ZASO haftet nicht für zurückgelassenes Eigentum oder sonstiges Equipment der Benutzer, Anlieferer und Besucher. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, Ansprüche wegen arglistigen Verhaltens, Ansprüche aus der Haftung für garantierte Beschaffungsmerkmale und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Benutzer, Anlieferer und Besucher haften für alle Schäden, die sie selbst oder ihre Erfüllungsgehilfen verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Lieferungen anderer Benutzer nicht angenommen oder nicht ordnungsgemäß geprüft werden können. Benutzer, Anlieferer und Besucher haben jeden entstandenen Schaden unverzüglich den anwesenden Mitarbeitern des ZASO mitzuteilen.

§ 16

Verstöße gegen die Benutzungsordnung des WSH

- (1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann durch den ZASO eine mündliche oder schriftliche Abmahnung gegenüber dem Verursacher erfolgen.
- (2) Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann dem Benutzer oder Anlieferer befristet durch mündliche Aufforderung das Betreten des WSH untersagt werden. Hausverbote ergehen in schriftlicher Form.
- (3) Unbefugte können durch mündliche Aufforderung des Personals des WSH vom Betriebsgelände verwiesen werden.
- (4) Bei Verstößen gegen geltendes Recht erfolgt durch den ZASO Anzeige bei der jeweils zuständigen Behörde.
- (5) Verstöße gegen die Benutzungsordnung des WSH können als Ordnungswidrigkeit gemäß Abfallwirtschafts-satzung des ZASO mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 17

Vorbehalt technischer und organisatorischer Veränderungen

- (1) Der ZASO behält sich technische und organisatorische Veränderungen mit dem Ziel der Optimierung des Gesamtablaufes im WSH und der Anpassung einzelner Anlagenteile an den Stand der Technik vor.
- (2) Daraus resultierende Ergänzungen oder Änderungen dieser Benutzungsordnung sowie zeitlich befristete Regelungen werden über das Amtsblatt des ZASO bzw. über Aushang im Eingangsbereich des WSH bekanntgegeben.
- (3) Sie gelten für den Zeitraum bis zur Überarbeitung der Benutzungsordnung oder bis zum Ablauf der Frist oder der Zurücknahme befristeter Regelungen als Bestandteil der Benutzungsordnung.

§ 18

Datenerfassung/Datenschutz

- (1) Im Zuge der Annahme auf dem WSH werden nur solche Daten erfasst, die nach den gesetzlichen Vorschriften des Abfallrechtes zur Kontrolle der Abfallströme gefordert werden.
- (2) Die Informationen nach Art. 13 der Europäischen Datenschutzgesetzes (EU-DSGVO) für Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Gebührenschuldner, Dienstleister und Kunden insbesondere zur Verwertung dieser Daten durch die dazu berechtigten Mitarbeiter des ZASO und die Weitergabe von Daten sind als Bestandteil der Benutzungsordnung als Anlage 9 beigefügt.
- (3) Der Eingangsbereich des WSH wird nach den gültigen datenschutzrechtlichen Regelungen videoüberwacht.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

gez. Dr. Cichonski
Geschäftsleiter

(Siegel)

Ausgewählte Auszüge aus den Anlagen

Anlage 1 Sperrmüll

Als Sperrmüll kann auf dem Wertstoffhof z.B. abgegeben werden:

- Möbel und Einrichtungsgegenstände (z. B. Tisch, Stuhl, Couch, Schrank, Lampe)
- Matratzen, Federbetten, Steppdecken, Kissen, Teppiche, textiler Fußbodenbelag
- sperrige nichtmetallische Garten- und Haushaltsarbeitsgeräte (z. B. Gartenschlauch, Besen)
- saubere Gewebeplanen
- große Taschen, Ranzen, Koffer und ähnliches (ohne Inhalt)
- haushaltsübliche Sport-, Spiel- und Freizeitartikel (z. B. Surfbrett, Ski, Rutschauto)
- große nichtmetallische Behälter ohne Inhalt (z.B. Fässer, Wäschekörbe, Kisten, Plastikeimer, Kinderbadewannen)
- nichtmetallische Rollos und Gardinenstangen, sperrige Dekorationsgegenstände u. ä.
- Gartenmöbel, Campingartikel (z. B. Zelt, Luftmatratze)

Folgendes wird auf dem Wertstoffhof z.B. nicht angenommen:

- Gefüllte Säcke (ausgenommen DSD Material im gelben Sack), Kisten, Koffer, sämtliche Kleinteile für die Hausmülltonne
- Erdaushub, Steine
- Bauabfälle: Balken, Bretter, Deckenplatten, Dielen, Laminat, PVC Fußbodenbelag, Linoleum, Rohre, Paneele, Fliesen, WC-, Wasch- und Duschbecken¹, Spülkasten¹, Einbaubadewanne, Glaswolle, Dachpappe, Wellpolyester, Zäune, Mauersteine, Hasenställe, abgerissene Schuppen
- Fenster und Türen
- Kfz-Teile: Motoren, Anhänger, Reifen, Batterien, Kfz-Sitze
- verschlossene Behälter: Fässer, Gasflaschen, Benzinkanister
- Sonderabfälle aller Art
- asbesthaltige Abfälle
- verschmutzte Gewebeplanen
- Teichbecken, Gartenteichfolie

¹ Sonderregelung im Holsystem: Im Holsystem können jeweils ein WC-, und Waschbecken über die Sperrmüllkarte angemeldet werden.

Anlage 2 Elektroaltgeräte (Sammelgruppen ab 08/2018)

Sammelgruppen

- SG 1 Wärmeüberträger
- SG 2 Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten
- SG 3 Lampen
- SG 4 Großgeräte
- SG 5 Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
- SG 6 Photovoltaikmodule

Anlage 3 Grünabfall

Als Grünabfall kann auf dem Wertstoffhof abgegeben werden:

- Laub, Ast- Baumschnitt (max. Durchmesser 20 cm)
- Grasschnitt
- Weihnachtsbäume
- andere pflanzliche Abfälle aus dem Garten

Es gelten für private Anlieferer keine Mengenbegrenzungen.

Folgendes wird auf dem Wertstoffhof nicht angenommen:

- Küchenabfälle
- Säge-und Hobelspäne
- Rinden
- Stroh
- Kleintierstreu und Mist
- Abfälle aus der Pflege und Bearbeitung von landwirtschaftlichen und Waldgrundstücken
- Grünabfälle aus gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen

Anlage 6 Handlungsanweisung und Begleitschein zur Grünabfallerfassung

Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

Abt. Abfallwirtschaft



Hinweise zur Nutzung des Begleitscheins zur Grünabfallerfassung (Stand 07/2018)

Gültig für Transportleistungen durch beauftragte Dritte (gewerbliche Dienstleister) für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen

Alle Angaben auf dem Begleitschein müssen lesbar geschrieben sein. Pro Abfallerzeuger darf nur ein Begleitschein genutzt werden. Sammeleinträge unterschiedlicher Erzeuger sind nicht zulässig. Der Transporteur ist nicht berechtigt, die Unterschrift für den Abfallerzeuger zu leisten. Der Abfallerzeuger ist zur Unterschrift verpflichtet.

Es erfolgt eine stichpunktartige Nachkontrolle der Anlieferungen.

Pflichtangaben

1. Im Feld für den privaten Abfallerzeuger müssen folgende Angaben eingetragen werden:

Name/Adresse

Datum der Übergabe

Unterschrift des Grünabfallerzeugers

2. Im Feld Transporteur

Kfz. Kennzeichen

Firma / Name / Adresse

Datum der Übernahme

Unterschrift des Transporteurs

3. Von privaten Erzeugern abgeholte Grünabfälle sind nach Art und Menge in m³ möglichst exakt zu vermerken.

Die vom Grünabfallerzeuger und Transporteur signierten, mit Anschrift versehenen Scheine, sind vor der Entladung des Grünabfalls an die Mitarbeiter des Wertstoffhofs oder der Grünabfallannahmeplätze zu übergeben. Die Angabe der Telefonnummer erfolgt auf freiwilliger Basis und dient der Klärung von Rückfragen. Einigen Grünabfallannahmeplätze sind nicht durchgängig mit Personal besetzt. In diesem Fall sind die Begleitscheine unaufgefordert in den Briefkasten des Annahmeplatzes einzuwerfen.

Gewerbliche Einsammler dürfen den privaten Haushalten keine Verwertungskosten (höchstens Transportkosten) für die eingesammelten Grünabfälle berechnen.

Begleitschein zur Grünabfallerfassung (Stand 07/2018)

Art des Grünabfalls	Grünschnitt	☐	Menge in m ³
Bitte ankreuzen	Astschnitt	☐	(möglichst genau)
	Laub	☐	

Privater Grünabfallerzeuger Haushalt:	Transporteur KFZ Kennzeichen:	Annahme
Name / Adresse	Firma / Name / Adresse	Anlieferung an Anlage
Telefonnummer freiwillige Angabe		
Datum der Übergabe	Datum der Übernahme	Datum der Anlieferung
Unterschrift des Grünabfallerzeugers	Unterschrift des Transporteurs	Unterschrift der Anlage

Gewerbliche Einsammler dürfen den privaten Haushalten keine Verwertungskosten für die eingesammelten Grünabfälle berechnen. Der Grünabfallerzeuger ist zu einer Unterschrift verpflichtet. Anlieferer mit nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitscheinen können von der Annahme ausgeschlossen werden. Sammeleinträge unterschiedlicher Grünabfallerzeuger sind unzulässig. Die Datenerfassung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) bzw. EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO) und dazu erlassener Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Bei nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitscheinen kann die Annahme verweigert werden.

Der ZASO stellt nur das Muster der Begleitscheine zur Grünabfallerfassung (Stand 07 2018) zur Verfügung. Das Muster ist vom Transporteur in der benötigten Anzahl zu vervielfältigen. Es befinden jeweils zwei Scheine auf einer A4 Seite.

Die Verwertung dieser Daten durch die dazu berechtigten Mitarbeiter und die Weitergabe von Daten (wie z. B. Statistiken über angelieferte Abfallmengen) erfolgt ausschließlich im Umfang rechtlicher Ermächtigungen (Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften usw.) unter Beachtung der Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) bzw. EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO) und dazu erlassener Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Nichtamtlicher Teil

Neueröffnung des Wertstoffhofes Wiewärthe Pößneck/Hinweise zur Benutzungsordnung

Nach reichlich einem Jahr Bauzeit sind die umfangreichen Umbauarbeiten auf dem Wertstoffhof Wiewärthe Pößneck abgeschlossen.

Am 25. Oktober diesen Jahres fand die feierliche Neueröffnung in Anwesenheit zahlreicher Gäste statt.

Der Verbandsvorsitzende Herr Michael Modde, der Landtagsabgeordnete Herr Christian Herrgott, der Landrat Herr Thomas Fügmann, die Beigeordnete des Landrates des Landkreises SLF-RU Frau Petra Rottschalk sowie der Geschäftsleiter des ZASO Herr Dr. Paul Cichonski dankten in ihren Reden für das Geleistete und zerschnitten das Eröffnungsband unter dem Beifall der Anwesenden, zu denen auch weitere Verbandsräte des ZASO sowie Vertreter der beteiligten Planungs- und Baufirmen, von beauftragten Entsorgungsunternehmen und Mitarbeiter des ZASO gehörten.

Auch zahlreiche interessierte Bürger nutzten die Möglichkeit, sich bei Führungen durch die Anlage die Neuerungen zeigen und erklären zu lassen.

Der vom Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla selbst betriebene Wertstoffhof ist für viele Bürger ein beliebter Anlaufpunkt um Grünabfall, Sperrmüll, Elektroaltgeräte und Wertstoffe zu entsorgen. Aufgrund der steigenden Zahl an Nutzern wurde aus sicherheitstechnischen Gründen, aber auch wegen Vorgaben zur besseren Abfallerfassung, die Umgestaltung des Wertstoffhofs Pößneck seit Frühjahr 2017 geplant und mehrere Lösungsmöglichkeiten erörtert.

Die Sicherheit ist auf dem neuen Wertstoffhof ein wichtiger Aspekt der zukünftigen Arbeit. Der Wertstoffhof wurde deshalb auch räumlich vom Abfallbehandlungszentrum abgegrenzt und erhielt neben der eigenen Ausfahrt nun auch eine separate Zufahrt über einen neuen Kreisver-

kehr. Die Einfahrt wird über ein Ampelsystem mit Schranke geregelt, welches eine maximale Anzahl von Fahrzeugen auf dem Gelände beschränkt.

Der Eingangsbereich zum neuen Wertstoffhof ist so gestaltet, dass Anlieferer besser erfasst werden können, d.h. jeder Einfahrende meldet sich am Eingang beim Personal, wo seine Anlieferberechtigung (als im Gebiet des ZASO Ansässiger) nachzuweisen ist und ihm die entsprechenden Container für die angelieferten Abfälle zugewiesen werden.

Ein Großteil der Wertstoffe und Abfälle ist jetzt von einer Abwurframpe aus in Container zu entsorgen. Statt Treppegestelle zu benutzen, um Abfälle in Container einwerfen zu können, fahren die Anlieferer nun mit dem Auto über zwei leicht ansteigende Auffahrten auf eine 1,60 Meter hohe Ebene. Dort können sie direkt vor den Containern parken und die Abfälle von oben entsorgen. Diese müssen über ein ca. 1 Meter hohes Sicherheitsgeländer in den Container abgeworfen werden. Das Geländer erfüllt gesetzliche Vorgaben, damit die Anlieferer nicht selbst in Container stürzen. Zur Erleichterung wird es künftig weitere Optimierungen geben, zum Beispiel einen Einwurfschutter für Grünabfälle. Zwei der von der Rampe aus zu befüllenden Container sind für Grünabfall aus Säcken u.ä. vorgesehen. Die bisherige ebenerdige Grünabfallbox ist dennoch verblieben, insbesondere für die Anlieferung von PKW mit Anhänger. Nach Benutzung dieser Box ist das Gelände ebenfalls über die Rampe zu verlassen.

Das Abfallannahmespektrum bleibt zunächst im wesentlichen unverändert.

Werden gebührenpflichtige Abfälle, z. B. Baustellenabfälle und Altholz mit angeliefert, sind diese über die separate Einfahrt zum Abfallbehandlungszentrum zu bringen, damit sie dort verworfen werden können.



Führung durch den Abteilungsleiter Abfallwirtschaft Herrn Sven Rüdich



Wertstoffhof noch vor dem Umbau (ebenerdig, ohne Rampenanlage)

Eine direkte Fahrt vom Wertstoffhof zu anderen Bereichen des ABZ ist nicht mehr möglich.

Für die Anlieferung von Schadstoffen aus privaten Haushalten ist die Schadstoffannahmestelle, die sich auf dem Gelände des Abfallbehandlungszentrums (ABZ) befindet, zu den bekanntgemachten Öffnungszeiten ebenfalls direkt anzufahren. An Samstagen ist das gesamte ABZ geschlossen, demzufolge auch die Abgabe von Schadstoffen nicht möglich.

Die Öffnungszeiten sind leicht angepasst worden und an anderer Stelle in diesem Amtsblatt nochmals veröffentlicht. Es wird um Beachtung gebeten!

Nicht zuletzt haben sich auch die Arbeitsbedingungen und Sozialeinrichtungen für unser Personal verbessert.

Hinweise zu Benutzungsordnung

In jedem Fall sind für alle Nutzer die Regelungen der Benutzungsordnung einzuhalten und den Weisungen des Wertstoffhofpersonals unbedingt Folge zu leisten.

Die Benutzungsordnung ist im gesamten Umfang auf der Homepage des ZASO sowie im Eingangsbereich des Wertstoffhofes einsehbar. Ergänzend ist sie im amtlichen Teil in diesem Amtsblatt nochmal vollständig abgedruckt.

Es soll insbesondere darauf hingewiesen werden,

- dass die Anlieferung auf dem Wertstoffhof für alle Bürger bzw. privaten Haushalte aus dem Verbandsgebiet möglich und kostenfrei ist

- dass gewerbliche Anlieferungen nicht zugelassen sind (ausser von haushaltsüblichen Mengen von Altglas, Altpapier/Pappe, Leichtverpackungen, CDs/DVDs, Altbatterien und Elektroaltgeräten gemäß Elektroaltgerätegesetz) und mit Ausnahme von gewerblichen Transporteuren, die von Bürgern mit dem Transport ihres Grünabfalls beauftragt worden sind (Voraussetzung ist der entsprechende Nachweis durch Vorlage eines entsprechenden Begleitscheines gemäß Anlage 4)

- dass sich alle Anlieferer beim Personal zu melden und als im Verbandsgebiet wohnhaft auszuweisen haben, um unberechtigte Anlieferer von ausserhalb, die keine Abfallgebühr im ZASO entrichten, auszuschliessen

- dass das Personal die angelieferten Wertstoffe und Abfälle sichtet und deklariert und entsprechende Container zuweist, um Fehlwürfe zu vermeiden

- dass die Anzahl der gleichzeitigen Anlieferungen durch eine automatische Schranke geregelt wird, um Überfüllung zu vermeiden und ggf. deshalb in Spitzenzeiten Wartezeit einzuplanen ist

- dass generell die zweispurige Einfahrt zu benutzen ist und die Ausfahrt ausschließlich über die Rampe erfolgt, auch wenn nur Abfälle im ebenerdigen Bereich abgeliefert worden sind

- dass Wege und Flächen innerhalb des Wertstoffhofes nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, und damit u.a. gilt: Höchstgeschwindigkeit 10 km/h; Rechts vor



Wertstoffhof noch vor dem Umbau ohne separater Einfahrt

Linksregelung; Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme u.a. gemäß Benutzungsordnung

- dass in jedem Fall die Mitarbeiter des ZASO Hausrecht und damit Kontroll- und Weisungsbefugnisse haben, denen unbedingt Folge zu leisten ist, um Sicherheit und Ordnung für alle zu gewährleisten

Dass ggf. in der ersten Zeit noch hier und da organisatorische oder Verständnisprobleme bei allen Benutzern auftreten, ist nicht auszuschließen, sollte aber bei verständnisvollem Umgang miteinander sicher auf Dauer kein Problem sein.

Selbstverständlich nehmen die Verantwortlichen im ZASO immer konstruktive Kritik und Hinweise entgegen.



Von der Rampe aus sind die Abfälle und Wertstoffe in die jeweiligen Container einzuwerfen



Rampe mit Ausfahrt



Wertstoffhof nach dem Umbau mit separater Ein- und Ausfahrt und Rampe (im Hintergrund ist der Kleinanliefererplatz, das Schadstofflager und Sozialgebäude des Abfallbehandlungszentrums zu sehen)



Grußwort des Verbandsvorsitzenden zum Jahreswechsel

Wieder neigt sich ein sehr spannendes und ereignisreiches Geschäftsjahr dem Ende zu und es ist Zeit für eine Rückschau, aber auch den Blick nach vorn in ein neues Jahr mit großen Aufgaben und Herausforderungen.

In diesem Jahr konnte der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla sein 25-jähriges Bestehen feiern mit einer insgesamt erfolgreichen Bilanz. Vieles wurde auf den Weg gebracht, um eine umweltgerechte und bürgerfreundliche Abfallentsorgung für die heute nahezu 188.000 Einwohner des ZASO-Gebietes und die gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen sicherzustellen, sei es von den Entscheidungsträgern bis hin zu den Mitarbeitern für den Bürgerservice vor Ort.

Mein Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla für ihre sicher nicht immer einfache Arbeit, sei es in der Verwaltung oder in den Abfallentsorgungsanlagen, aber auch den Mitarbeitern der beauftragten Entsorgungsunternehmen, die auch bei Wind und Wetter ihre Arbeit verantwortungsbewusst verrichten.

Wir wollen das zum Anlass nehmen, für das von Ihnen entgegengebrachte Vertrauen in uns und unsere Arbeit Dank zu sagen.

Bewährtes soll erhalten bleiben und erforderliche Veränderungen und Optimierungen wurden und werden sich auch im neuen Jahr in zukunftsorientierten Projekten niederschlagen. Bezahlbare Gebühren für höchstmögliche Dienstleistungen bleiben Priorität. Deshalb wird auch im kommenden Jahr so manche Herausforderung mit gemeinsamen Anstrengungen zu meistern sein.

Die besinnliche Zeit und Ruhe an den Feiertagen zum Jahreswechsel mögen uns Kraft für das kommende Jahr geben.

Wir wünschen eine besinnliche Adventszeit, ein friedvolles Weihnachtsfest, Zeit zur Entspannung und Besinnung auf die wirklich wichtigen Dinge sowie Gesundheit, Zufriedenheit und persönliches Wohlergehen im einem guten und friedlichen Jahr 2020!

Ihr
Michael Modde





| Anzeigen



Die bekanntesten Gospelsänger der USA auf großer Deutschlandtournee!

The BEST of Black Gospel

Die hervorragende Qualität des Chores aus den USA zeichnet sich durch Fernsehauftritte in den ARD und ZDF - Sendungen mit Thomas Gottschalk, José Carreras, Carmen Nebel oder Florian Silbereisen aus. Die Ausnahmekünstler bieten die bekanntesten und schönsten Gospelsongs in einem sehr emotionalen Programm mit garantiertem Gänsehautfeeling.

Meininger Hof / Saalfeld am 5.1.20

Karten für 19 €, 26 €, 29 €, 32 €: **Kulturbetrieb Meininger Hof**-T:03671/35 95 90, **Tourist-Info** -T:03671/522181, in den **Reisebüros** von **Lautenschläger** & weiteren **Stadtinfos**

Dank an die Müllwerker und Geschäftspartner

Für Bürger und Gewerbetreibende selbstverständlich, versehen die Müllwerker tagtäglich ihren Dienst und sind stets bemüht, die bereit gestellten Anfälle pünktlich abzuholen. Häufig herrschen Bedingungen, die nicht einfach sind. Baustellen, Schnee, Straßenglätte machen den Müllwerkern das Leben schwer. Oft reichen schon zugeparkte Straßen, die die schwere Arbeit nicht unbedingt erleichtern. Trotzdem werden weitestgehend regelmäßig und pünktlich Hausmüll- und Papiertonnen geleert, die gelben Säcke, Sperrmüll und Schrott abgeholt. Bei Regen, Wind oder sommerlicher Hitze müssen die Arbeiter oft körperlich schwere Arbeit verrichten, bei der sie außerdem Gefahren durch den Straßenverkehr ausgesetzt sind. Auch die Mitarbeiter vor Ort auf den Wertstoffhöfen, Grünabfallsammelplätzen usw. versehen bei Wind und Wetter ihren Dienst.

Es wird schnell kritisiert, wenn es mal nicht klappt. Für die meist sehr gute Arbeit, die die Müllwerker leisten, erfahren sie kaum Anerkennung.

Deshalb möchten wir die Gelegenheit nutzen und an dieser Stelle allen Müllwerkern für ihre schwierige und gute Arbeit danken!

Bedanken möchten wir uns gleichfalls bei allen Geschäftspartnern, beauftragten Unternehmen und Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie den Landratsämtern für die gute Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr!

KUTTER GmbH
Meisterbetrieb seit 1928

BAUGESCHÄFT

Tief- und Hochbauarbeiten • Putz- und Maurerarbeiten, Betonarbeiten • Trockenbau
• Altbausanierung, Außenanlagen • Pflasterarbeiten, Kellertrockenlegung

07318 Saalfeld-Remschütz Telefon: 03671 2515
Dorfkulmer Weg 19 E-Mail: Kutter-Bau@t-online.de

HEIZUNG SANITÄR LÜFTUNG KLIMA KUNDENDIENST

**DÖRR GMBH • 07318 SAALFELD
AM LÄUSEBACH 4
TEL.: (03671) 5519-0
FAX: (03671) 5519-99**

KUNDENDIENST 0171/2882749

BERATUNG PLANUNG VERKAUF INSTALLATION

IMMER IN GUTEN HÄNDEN

... bei Ihrem kompetenten Entsorgungspartner REMONDIS

Wir sammeln & entsorgen u. a.:

- Papier, Holz, Folie, Metalle
- Gewerbeabfall
- Sonderabfall
- Grünabfall und Baumschnitt
- Baustellenabfall & Bauschutt

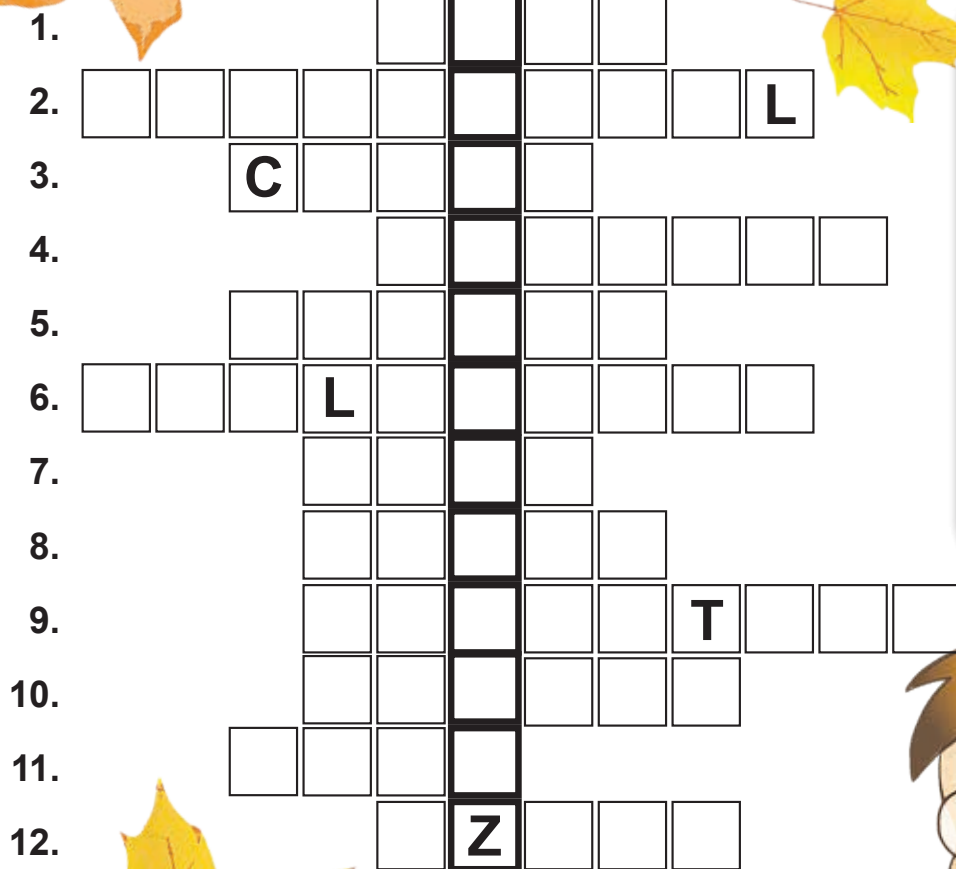
REMONDIS

REMONDIS Mitteldeutschland GmbH

Waldstraße 11
07806 Neustadt/Orla/OT Neunhofen

Tel. 036481 84 770 | Fax: 036481 84 7722 | dispo-neunhofen@remondis.de

KINDERRÄTSEL



1. farbig
2. Abfallart
3. Spaßmacher im Zirkus
4. Wintermonat
5. Sehhilfe
6. Abfallgefäß
7. Abkürzung für Zweckverband
Abfallwirtschaft Saale-Orla
8. schlauer Waldbewohner
9. Wintersportgerät
10. Einkaufstasche
11. abgegrenzter Teil im Garten
12. Weltmeer



Gewinner des Rätsels aus dem letzten Amtsblatt

Das Lösungswort im letzten Rätsel lautete

GRUENABFALL

Wir bedanken uns für die vielen toll gebastelten Postkarten und Bilder und gratulieren ganz herzlich den Gewinnern mit dem richtigen Lösungswort:

Franz Z.	07422 Bad Blankenburg	Keine Altersangabe
Margareta L.	07407 Uhlstädt-Kirchhasel	10 Jahre
Alexander S.	07922 Tanna	9 Jahre
Theodor W.	07330 Probstzella	8 Jahre
Felix K.	07338 Kaulsdorf	9 Jahre
Xenia S.	07806 Neustadt a. d. Orla	8 Jahre
Hannah L.	07407 Uhlstädt-Kirchhasel	10 Jahre
Luca M..	07349 Lehesten	10 Jahre
Pepe T.	07819 Triptis	11 Jahre
Joel K.	07318 Saalfeld	8 Jahre

Viel Spass und Freude mit euren Gewinnen!

Schickt das richtige Lösungswort mit Eurer Adresse und Eurem Alter an den

Zweckverband
Abfallwirtschaft Saale-Orla
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck
Kennwort: Kinderrätsel.

Teilnahmeberechtigt sind Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren. Mehrfachteilnahme erhöht nicht die Gewinnchancen.

Die Auslosung erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges. Zur Verlosung kommen Sachpreise.

Einsendeschluss ist der
31. Dezember 2019.